**1.2 Aufforderung zur Angebotsabgabe - Verhandlung**

**Alle Vergaben**

(1) Die Vergabeunterlagen sind an die Bewerber mit einem „Anschreiben“ (Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Erstangebotsabgabe/Verhandlung (siehe § 29 VgV)) zu versenden.

(2) Dieses Anschreiben ist bei Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte nach dem Vordruck HVA F-StB Aufforderung zur Angebotsabgabe, ansonsten nach dem Vordruck HVA F-StB EU-Aufforderung zur Erstangebotsabgabe/Verhandlung bzw. HVA F-StB EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe aufzustellen.

(3) Im Kopffeld der ersten Seite sind Angaben zum Ablauf der Einreichungsfrist und zum Einreichungsort einzutragen. Bei den EU-Vordrucken sind ergänzend die Vergabeart und der Absendetag der EU-Auftragsbekanntmachung anzugeben. Beim EU-Vordruck Aufforderung zum Erstangebot/Verhandlung ist bei den Terminen für die Verhandlung (Nr. 6) darauf zu achten, dass die Bieter nicht in Kontakt kommen und der Geheimwettbewerb gewahrt bleiben. Dementsprechend sind die Abstände mit ausreichenden großen Zeitpuffern zu versehen. Der Einreichungstermin ist dabei grundsätzlich nicht auf einen Tag nach arbeitsfreien Tagen zu legen. Den Bietern ist nach den Erfordernissen des Einzelfalls ausreichend Zeit für die Angebotsbearbeitung zu geben.

(4) Bei Vergabeverfahren, bei denen es keinen Teilnahmewettbewerb gibt, sollten in der Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe Erklärungen entsprechend § 123 und § 124 GWB sowie Nachweise zur Leistungsfähigkeit entsprechend § 45 und § 46 VgV verlangt werden. Dies ist in Nr. 3 anzugeben. Der Auftraggeber kann auf Verhandlungen verzichten, wenn er sich diese Möglichkeit in der Auftragsbekanntmachung oder Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb (Interessensbestätigung) unter Nr. 8 vorbehalten hat.

Werden im Vertrag „Technische Vertragsbedingungen (TVB)“ vereinbart, in denen von Bietern Qualifikationsnachweise verlangt werden, ist bei einer erforderlichen Auftragsbekanntmachung folgender Text aufzunehmen (siehe auch Abschnitt 2.1 Bekanntmachung Nr. 4): „Nachweis der Qualifikation des ... gemäß den „Technischen Vertragsbedingungen (TVB ...)“. Bei ausländischen Bietern wird ein gleichwertiger Qualifikationsnachweis verlangt.“

In Nr. 3 sind, soweit erforderlich, die von Bietern mit dem Angebot vorzulegenden Unterlagen zu den Zuschlagskriterien anzugeben. Die Ausarbeitung von Lösungsvorschlägen der gestellten Aufgabe kann die Vergabestelle nur im Rahmen von Verhandlungsverfahren oder eines wettbewerblichen Dialogs verlangen. Die Erstattung der Kosten richtet sich nach § 77 (2) VgV.

(5) In Nr. 4 ist nur bei Vergaben, in denen eine losweise Vergabe vorbehalten ist, „ja“ anzukreuzen. Im Regelfall ist „nein“ anzukreuzen.

(6) In Nr. 5 sind für alle Vergaben die Zuschlagskriterien für die Angebotswertung anzugeben. Eignungskriterien die bereits Gegenstand des Teilnahmewettbewerbs waren, dürfen nicht Bestandteil der Angebotswertung sein. Die Qualifikation des zum Einsatz kommenden Personals/ die Erfahrung des Schlüsselpersonals kann als Zuschlagskriterium herangezogen werden. Einmal bekannt gemachte Zuschlagskriterien dürfen nicht mehr verändert werden.

(7) Soweit erforderlich sind in Nr. 10 des Vordrucks weitere Angaben zu machen.

**Vordruck HVA F-StB Aufforderung zur Angebotsabgabe/Verhandlung**

(8) Der Vordruck ist nur für Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte anzuwenden. Unter Nr. 3 sind ggf. geforderte Mindestanforderungen zur Eignung entsprechend der Nr. 7 der Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb (siehe Abschnitt 1.1 „Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb“ Nr. (5)) aufzunehmen.

(9) Die Zuschlagskriterien unter Nr. 7 können sich auf das Zuschlagskriterium Preis/Honorar beschränken. Sie dürfen aber keine Ausschluss- oder Eignungskriterien enthalten.

**Vordruck HVA F-StB EU-Aufforderung zur Erstangebotsabgabe/Verhandlung**

(10) Bei Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb sind die Unterlagen zur Eignungsprüfung wie im Teilnahmewettbewerb (siehe Abschnitt 1.1 „Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb“) mitzuschicken und anzufordern, die Anlage B des Vordruckes ist entsprechend auszufüllen.

(11) In Nr. 3 sind die Unterlagen anzugeben, die zur Verhandlung nach Nr. 6 einzureichen sind. Das kann, je nach Verhandlungsinhalt, ein Erläuterungskonzept zur Aufgabenlösung (kein Lösungsvorschlag im Sinne von § 77 Abs. 2 VgV) sein.

(12) Für Vergaben ab den EU-Schwellenwerten sind im § 58 (2) VgV als Zuschlagskriterien zur Entscheidung über die Auftragsvergabe Qualität, fachlicher oder technischer Wert, Ästhetik, Zweckmäßigkeit, Umwelteigenschaften, Organisation, die Qualifikation und Erfahrung des mit der Ausführung des Auftrages betrauten Personals, Kundendienst und technische Hilfe, Leistungszeitpunkt, Ausführungszeitraum oder -frist und Preis/Honorar beispielhaft aufgeführt. Das Kriterium Honorar/Preis ist immer anzukreuzen und in der Regel mit einer Wichtung von mindestens 30 v. H. festzulegen. Die restlichen Zuschlagskriterien sind auf wesentliche, für den Auftrag entscheidende Zuschlagskriterien abzustellen. Zu diesen Zuschlagskriterien sollen zur Verdeutlichung Erläuterungen gegeben werden, damit klar wird, welche Punkte für die Vergabestelle von Bedeutung sind. Die Anzahl der Zuschlagskriterien soll mindestens drei betragen. Eine effiziente und zielgerichtete Wertung ist bei einer höheren Anzahl von Zuschlagskriterien in der Regel mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden. Die Zuschlagskriterien sollen so aussagekräftig formuliert sein, dass sie ohne Unterkriterien auskommen. Die Wichtung der Zuschlagskriterien ist anzugeben, die jeweiligen Zuschlagskriterien sollten nicht unter 15 v. H. gewichtet werden. Die Summe der v. H. - Werte muss 100 v. H. ergeben. Die Festlegungen der Zuschlagskriterien und deren Gewichtung sind im Vergabevermerk zu begründen.

Um die Bezeichnung der Zuschlagskriterien zu erleichtern, sind nachfolgend mögliche, nicht abschließende Zuschlagskriterien aufgelistet:

* Projektbezogene Qualitätssicherung,
* Projektspezifischer Personaleinsatz,
* Wirtschaftlichkeit der zu planenden Maßnahme,
* Wirtschaftlichkeit der Planung,
* Länge der geplanten Bauzeit,
* Baustellen und sonstige Verkehrsführung während der Bauzeit,
* Sicherstellen von Ausführungszeiträumen und Fristen,
* Planungsablauf,
* Organisation von Personal und Ausstattung des AN und Fachplaner für das Projekt,
* Zweckmäßigkeit des Leistungskonzepts,
* Maßnahmen zur Berücksichtigung von Umweltbelangen
* Organisation, Qualifikation und Erfahrung des mit der Ausführung des Auftrages betrauten Personals

(13) In Nr. 6 ist anzugeben, mit welchen Inhalten das Verhandlungsgespräch geführt wird.

(14) In Nr. 10 ist die Adresse der Nachprüfungsstelle (allgemeine Fach- und Rechtsaufsicht) anzugeben. Daneben ist die Adresse der Vergabekammer anzugeben.

**Vordruck HVA F-StB EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe**

(15) In Nr. 6 ist anzukreuzen, welche Form der Angebotsabgabe nach § 53 VgV zugelassen wird. Dabei ist zu entscheiden, ob eine elektronische Angebotsabgabe in Textform oder elektronische Angebotsabgabe mit Signatur zugelassen wird.

(16) Sind durch die Verhandlungen die Unterlagen des Vertragsentwurfes aus der EU-Aufforderung zur Erstangebotsabgabe/Verhandlung geändert worden, so ist der Vertragsentwurf entsprechend anzupassen und in der angepassten Version unter Anlage B beizufügen. Alle Anpassungen sollten erkennbar gekennzeichnet sein.

(17) In Nr. 8 ist die Adresse der Vergabekammer anzugeben.